

26/5/11-28/1/ME
1 von 3

An den

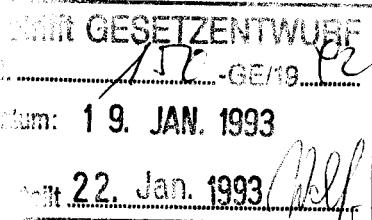
Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

An das Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Dr. Helmut Klingler

12. Januar 1993

Betr.: Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik
zur geplanten Novellierung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen:
BMfWuF GZ 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. November 1992

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember unter TOP 5 eine Stellungnahme zu folgenden Punkten der geplanten Novellierung des Gesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen beschlossen:

- Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung für Lehramtsstudent/inn/en im Zweitfach (§ 9 Abs. 1 lit. c und d)
- Einführung einer Ergänzungsprüfung gem. § 7 AHStG für die Neuphilologie (§ 4 Abs. 3)
- Einführung von EDV als Pflichtfach für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 3, 6, 7)

Zu diesen Punkten wurden folgende Diskussionen und Beschlüsse protokolliert:

Zu Punkt a:

Trotz einer gewissen Übereinstimmung in der Feststellung, daß die Einführung dieser Prüfung offensichtlich auf Wunsch und aus den Erfordernissen des Schulbetriebs erwachsen ist, haben die verschiedenen Kurien eine divergierende Grundeinstellung zur Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung. Die Studentische Kurie meint, daß die festgestellten Defizite der Absolventen auf Defizite in der Ausbildung (und hier vor allem im pädagogischen Bereich) zurückzuführen sind, denen mit einer Abprüfung von Fachwissen in keiner Weise abgeholfen würde. Die Professorenkurie ist prinzipiell für eine kommissionelle Abschlußprüfung, weist aber darauf hin, daß die Definition der Inhalte dieser Prüfung jedenfalls (in Analogie zum Erstfach) in der Autonomie der Universität liegt und unterstreicht den Vorteil einer durch die einzuführende Prüfung bedingten vertieften Beschäftigung mit neuer Literatur, Landeskunde, Fachdidaktik etc. Der Mittelbau ist nicht prinzipiell gegen die Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung, macht aber mit Nachdruck mehrere Einwände namhaft, die in der Folge protokolliert und in der Mehrzahl der Kurien unterstützt werden:

Die STUKO Anglistik und Amerikanistik stellt fest, daß die zielführendste Maßnahme zur Hebung des Niveaus der Absolventen neuphilologischer Studienrichtungen die Aufhebung der Kombinationspflicht für diese Studien wäre. Zwei Lehramtsfächer könnten weiterhin in Form eines Doppelstudiums studiert werden. (einstimmige Unterstützung)

Es ist unklar, worauf sich die in § 9 (1) c genannte Frist bezieht. Sollte diese Frist sich auf die Zeit zwischen der Zweiten Diplomprüfung im Erstfach und die Diplomprüfung im Zweitfach beziehen, so ist die

Festlegung der Prüfungen auf einen Zeitraum von 1 Semester weder sinnvoll noch zielführend. (einstimmige Unterstützung)

Es ist notwendig, den in der Studienordnung festgelegten Kanon der Prüfungsfächer (derzeit für 2. Diplomprüfung: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) zu erweitern, da es sich bei der einzuführenden Prüfung um eine speziell auf die Lehramtsstudien zugeschnittene Prüfung handelt und sich dies sinnvollerweise in den Inhalten der Prüfung widerspiegeln sollte. (einstimmige Unterstützung)

Der Zeitpunkt der Vorlage der Gesetzesnovelle sowie die Dauer der Begutachtungsfrist sind zu kritisieren. Eine dem Ausmaß der vorgeschlagenen Änderungen gemäße, eingehende Diskussion ist zu einem Zeitpunkt, da die Universität aufgerufen ist, auch zur UOG-Novelle Stellung zu nehmen, nicht mit der nötigen Verantwortung durchführbar. (einstimmige Unterstützung)

Beschlußantrag zu Punkt a:

Im Sinne der seit Jahren geäußerten Wünsche) vgl. Beschlüsse der gesamtösterreichischen Studienkommission Anglistik und Amerikanistik) wird die Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung für Lehramtsstudent/inn/en im Zweitfach, jedoch unter nachdrücklichem Hinweis auf die protokollierten Einwände, befürwortet.

Mit 6:3 Stimmen angenommen.

Die Studentische Kurie verlangt die Protokollierung folgender Begründung ihrer Ablehnung:

Eine Hebung des Niveaus der Absolvent/inn/en ist sicherlich wünschenswert, doch kann die vorliegende Gesetzesnovelle unserer Meinung nach in dieser Hinsicht nicht reüssieren. Eine Abschlußprüfung im Sinne der Novelle beseitigt nämlich nicht die Defizite des derzeitigen Systems, da sie keinerlei Änderung des Studienganges - somit der Ausbildung an sich - bewirkt, sondern lediglich dem bestehenden System eine zusätzliche Prüfung "aufsetzt". Zudem dürfte es sich bei dem für die Abschlußprüfung erworbenen Wissen schon aufgrund der geringen Identifikation der Studierenden mit dem Zweitfach hauptsächlich um kurzzeitig angelerntes Reproduktionswissen handeln, da eine fachliche Vertiefung weder möglich noch intendiert ist. Die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf geäußerte Behauptung, eine derartige Prüfung würde die Identifikation mit dem Zweitfach steigern, finden wir äußerst zweifelhaft.

Viele der im Vorblatt zur Novelle geäußerten Probleme (etwa die Weigerung von Absolvent/inn/en, Oberstufenklassen zu übernehmen) sind zudem weniger im fachlichen als vielmehr im pädagogischen Bereich anzusiedeln. Interessanterweise sind in diesem Bereich allerdings keine Änderungen geplant.

Die geplante Abschlußprüfung im Zweitfach bewirkt statt einer Verbesserung durch Ausbildung lediglich eine Pseudoverbesserung durch Selektion und wird daher von unserer Seite strikt abgelehnt.

Zu Punkt b:

Aus der Diskussion ergeben sich mehrere Einwände zu Gesetzestext und Erläuterungen, die in der Folge protokolliert und einstimmig angenommen werden. Die Zustimmung der Professoren- und Mittelbaukurie zur Einführung einer Eingangsprüfung ist daher stets im Zusammenhang mit diesen Einwänden zu verstehen.

Die Bezeichnung "Eignungsprüfung" ist abzulehnen. Es ist unmöglich, durch eine solche Prüfung "sprachliche Begabung" (vgl. Erläuterungen, S.9, 1. Absatz) festzustellen. Abprüfbar ist allein die sprachliche Kompetenz zu einem gegebenen Zeitpunkt. Ebensowenig hebt eine Prüfung per se sprachliche Kompetenz.

§ 4 (3): Bezuglich des Satzes "§ 7 Abs. 2, zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß": eine Überprüfung der Deutschkenntnisse im Rahmen der Eingangsprüfung für Neuphilologien wird ausdrücklich als nicht sinnvoll erachtet. Die STUKO fordert daher einstimmig folgende Formulierung des zweiten Satzes von § 4 (3):

"Durch die Eingangsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er/sie die gewählte Fremdsprache in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt". Die Anwendung des dritten Satzes aus Abs. 2 entfällt.

Die STUKO weist auf eine eklatante Diskrepanz zwischen der Kostenrechnung (S. 2 des Novellierungsvorschlags) und den Erläuterungen (S 9, 1. Absatz) hin. Die STUKO richtet an die Verantwortlichen

die Frage, wie die in den Erläuterungen angesprochene "intensive Vorbereitung ..., die nur durch eine Betreuung in Kleingruppen erfolgreich sein kann" mit den derzeitigen Ressourcen bzw. deren Aufstockung um 7 (12) L1-Lehrerstellen für sämtliche betroffenen Studienzweige an allen österreichischen Universitäten zu bewerkstelligen wäre.

Beschlußantrag zu Punkt b:

Der Einführung einer solchen Prüfung ist prinzipiell zuzustimmen.

Mit 6:3 Stimmen angenommen.

Die Studentische Kurie verlangt die Protokollierung folgender Begründung ihrer Ablehnung:

Eine solche Eignungsprüfung erscheint uns als widersinnig.

Zum einen ist nicht einzusehen, warum Universitäten mit hohem Kostenaufwand die Defizite der Schulen aufarbeiten sollen, zum anderen bestehen auch bei der Sprachausbildung an unserem Institut deutliche Niveauunterschiede. Solange sich die Lehrveranstaltungsleiter/innen der Sprachübungen nicht geschlossen an die inhaltlichen Vorgaben halten, ist es für die Studierenden nicht möglich, nach zwei Semestern mit den gleichen Voraussetzungen zu einer derartigen Prüfung anzutreten. Könnte man andererseits eine derartige Normierung erreichen, so wäre - wesentlich kostengünstiger - die Eignungsprüfung selbst hinfällig. Wir lehnen die vorgesehene Eignungsprüfung ab, da sie ein überteuertes Mittel zur Abschreckung potentieller Erstinskribierer und zur rigiden Selektion unter den Studierenden darstellt, die dem Prinzip der freien Studienwahl und des freien Zugangs zur Universität deutlich entgegensteht.

Zu Punkt c:

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik schließt sich folgendem Antrag der Studentischen Kurie an:

Obwohl der fachspezifischen EDV-Ausbildung grundsätzlich zuzustimmen ist, sind die Prioritäten der Lehramtsausbildung im psychologisch-pädagogischen Bereich zu sehen; somit ist angesichts der eklatanten Defizite in diesem Bereich wohl eher der Einführung praxisbezogener Lehrveranstaltungen (Proseminare, Seminare, Fachtutorien, Workshops, etc.) der Vorrang zu geben. Eine eventuelle EDV-Grundausbildung sollte daher auf keinen Fall zu einer Einschränkung der pädagogischen Ausbildung führen, vor allem da die Anwendung von computergestütztem Sprachunterricht (CAT, CALL) angesichts der Wichtigkeit zwischenmenschlicher Kommunikation nicht unumstritten ist.

Einstimmig angenommen.



OR Dr. Helmut Klingler
Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung
Anglistik und Amerikanistik